



Regierungsrat

Luzern, 28. Mai 2019

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

**P 577**

Nummer: P 577  
Eröffnet: 19.06.2018 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 28.05.2019 / Teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 580

### **Postulat Frey Monique und Mit. über ökologische Gebäudereinigung im Kanton Luzern**

#### **1 Ausgangslage**

Der Kanton Luzern unterscheidet für die Nutzung von Gebäuden drei verschiedene Mietmodelle: Das Nutzermodell, das Betreibermodell und das Bewirtschaftermodell. Beim

- Nutzermodell werden Eigentümer-, Betreiber und bauliche Unterhaltsaufgaben sowie Betrieb, Überwachung und Umzüge durch die Dienststelle Immobilien wahrgenommen (z. B. zentrale Verwaltung, Departementssekretariate oder Gerichte).
- Betreibermodell übernehmen die Nutzerinnen und Nutzer infrastrukturelle und technische Aufgaben. Für den Betrieb und die Überwachung der Gebäude sind die Nutzerinnen und Nutzer selbst verantwortlich (z. B. Schulen oder Bildungszentren).
- Bewirtschaftermodell wird den Nutzerinnen und Nutzern – zusätzlich zu den Aufgaben gemäss Betreibermodell – auch die Aufgabe des baulichen Unterhalts übertragen (z. B. Kliniken oder Gefängnisse).

Die Reinigung in Gebäuden und Gebäudeteilen des Kantons Luzern (eigene oder zugemietete Liegenschaften), welche durch den Kanton Luzern genutzt werden, ist je nach Mietmodell unterschiedlich organisiert. Verwaltungsbauten, welche von kantonsinternen Mieterinnen und Mietern im Nutzermodell gemietet werden, werden – mit wenigen Ausnahmen – durch externe Reinigungsfirmen gereinigt.

Gebäude, bei denen die Nutzung gemäss Betreiber- oder Bewirtschaftermodell erfolgt, wird die Reinigung durch die kantonsinternen Mieterinnen und Mieter selbst organisiert beziehungsweise in der Regel von kantonseigenem Personal vorgenommen. Für die Anstellung und Instruktion des Reinigungspersonals ist der Hausdienst im entsprechenden Gebäude zuständig.

#### **2 Ökologische Nachhaltigkeit von Reinigungsprodukten**

Das Postulat enthält die Forderung, wonach bei der Reinigung von Gebäuden des Kantons Luzern nur Reinigungsmittel zuzulassen seien, welche auf der Liste der Interessengemeinschaft ökologische Beschaffung Schweiz (IGöB) aufgeführt seien. Die IGöB empfiehlt einerseits bestimmte Nachhaltigkeitslabels, andererseits publiziert die IGöB eine explizite Liste von empfohlenen Reinigungsmitteln, welche rund 180 Produkte verschiedener Hersteller und

Wiederverkäufer umfasst. Will ein Anbieter sein Produkt auf der Liste der IGöB aufführen lassen, hat er in einem Gesuch nachzuweisen, dass sein Produkt bestimmte Nachhaltigkeitslabels erfüllt (z. B. EU-Ecolabel, Österreichisches Umweltzeichen, The Nordic Ecolabel oder gleichwertige Labels). Die Prüfung und der Listeneintrag sind mit Kosten verbunden. Dies hat zur Folge, dass nicht alle Produkte, welche über ein von der IGöB empfohlenes Label verfügen, auch tatsächlich auf der Liste aufgeführt sind, obschon das Produkt die Anforderungen für einen Listeneintrag erfüllen würde. Die Liste der IGöB ist aber trotzdem ein hilfreiches Instrument zur Beschaffung von ökologischen Reinigungsmitteln.

### **3 Einkauf von Reinigungsprodukten**

Die Beschaffung externer Reinigungsleistungen für die Verwaltungsbauten beinhaltet auch die Lieferung von Reinigungs- und Verbrauchsmaterial.

2018 haben wir verschiedene bestehende und externe Mandate für Reinigungsleistungen in Verwaltungs- und Schulbauten (Nutzermodell) neu ausgeschrieben. Im Rahmen dieser Submissionen haben wir zusätzliche und konkrete Vorgaben zur ökologischen Nachhaltigkeit der eingesetzten Reinigungsprodukte gemacht. Die Reinigungsdienstleister müssen in ihrem Angebot aufzeigen, ob die von ihnen eingesetzten Reinigungsmittel auf der Liste der IGöB aufgeführt sind oder über eines von der IGöB empfohlenen Nachhaltigkeitslabel verfügen. Bei Produkten, wo dies nicht der Fall ist, müssen die Reinigungsdienstleister detailliert darlegen, um welches Reinigungsmittel es sich handelt und welchen ökologischen Kriterien dieses entspricht. Zudem verlangen wir von den Reinigungsdienstleistern eine stets aktuelle Liste der in den jeweiligen Objekten verwendeten Reinigungsmittel.

Bei noch laufenden Verträgen mit Reinigungsdienstleistern haben Abklärungen der Dienststelle Immobilien ergeben, dass die Mehrheit bereits Reinigungsmittel verwendet, welche eines oder sogar mehrere der von der IGöB empfohlenen Labels aufweisen.

Der Einkauf von Reinigungsprodukten bei Gebäuden im Betreibermodell erfolgt durch die verantwortlichen Personen der Hausdienste vor Ort. Gemäss den Abklärungen der Dienststelle Immobilien werden die Reinigungsprodukte zwar bei renommierten Anbietern bezogen, eine vollumfängliche Sicherstellung der Verwendung von ökologisch nachhaltigen Reinigungsmitteln ist dabei jedoch nicht in jedem Fall sichergestellt. In diesem Bereich werden wir daher noch vermehrt klare Vorgaben machen.

### **4 Schlussfolgerung**

Dem Einsatz von Reinigungsmitteln, welche die von der IGöB empfohlenen Nachhaltigkeitslabels verfügen, sowie der Schulung des Reinigungspersonals kommt bereits heute grosse Aufmerksamkeit zu – unter anderem auch bei öffentlichen Submissionen. In Zukunft sollen die beschaffenden Stellen aber noch klarer instruiert und angewiesen werden, nur Reinigungsdienstleister oder Lieferanten von Reinigungsmitteln zu berücksichtigen, welche die Empfehlungen der IGöB erfüllen und ihr Personal in der Anwendung der Reinigungsmittel entsprechend schulen und beaufsichtigen.

Dieser Grundsatz entspricht der neuen Immobilienstrategie, mit der wir eine gesamtheitliche Nachhaltigkeit in den Bereichen Gesellschaft, Ökologie und Ökonomie anstreben.

In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.